Stadt
Rottenburg
am Neckar

Förderrichtlinie
der Stadt Rottenburg am Neckar
für Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit

gültig ab 01.01.2026

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Amt für Bildung und Sport
Obere Gasse 12
72108 Rottenburg am Neckar

1. Allgemeines

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert als freiwillige Leistung auf Antrag Maßnahmen und Projekte, die im besonderen Maße Kindern und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen zur Verfügung stehen.
Insbesondere denjenigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis zum vollendeten 27. Lebensjahr), die keinen Zugang zu weiteren Angeboten haben, soll eine Möglichkeit zur Teilhabe gegeben werden. Diese Teilhabe kann sich über kulturelle Veranstaltungen, (außerschulische) Bildung bis hin zu verschiedensten Präventionsangeboten erstrecken. Die Förderung erfolgt unter dem Aspekt, vielen jungen Menschen ein Angebot zu machen.
Es besteht kein Recht auf Gewohnheitsförderung. Die Planungssicherheit soll aber durch eine dreijährige Förderzusage gewährleistet sein.

Die Förderung durch Zuschüsse erfolgt nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert nur Maßnahmen und Leistungen, die den demokratischen Grundgedanken unserer Gesellschaft nicht entgegenstehen. Antidemokratische und extremistische Inhalte sind explizit von einer Förderung ausgeschlossen. Die Kommune behält sich vor im Verdachtsfall eine Prüfung zu veranlassen.

2. Projektbezogene Förderung

Eine finanzielle Förderung können eingetragene gemeinnützige Vereine, die dauerhaft Angebote im Bereich der Jugendarbeit und -hilfe anbieten, oder Träger der Jugendhilfe beantragen. Die jeweiligen Angebote müssen innerhalb der Stadt Rottenburg bzw. den dazugehörigen Ortschaften stattfinden. Die Grundlagen der Förderung ergeben sich u.a. aus bereits bestehenden Absprachen und Einzelvereinbarungen, die in Verträgen und Kooperationsvereinbarungen festgehalten sind. Diese werden regelmäßig über Jahres- oder Tätigkeitsberichte sowie Verwendungsnachweise überprüft.

Die Förderung dient in erster Linie zum Unterhalt der Räumlichkeiten und zur Unterstützung von Personal- und Sachkosten, wenn diese erforderlich sind.

Eine Übersicht über die aktuellen Regelzuschussempfänger ist als Anlage beim Haushaltsplan des entsprechenden Jahres ersichtlich.

Gefördert werden können Angebote, die sich mit folgenden Themen beschäftigen und Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus Rottenburg am Neckar zur Verfügung stehen. Dies kann sowohl im schulischen (v.a. in Kooperation mit der jeweiligen Schulsozialarbeit vor Ort) als auch im außerschulischen Bereich stattfinden.

- Inklusion und Integration, Teilhabe
- Schulabsentismus
- Sozialkompetenzförderung
- Kulturelle Jugendförderung (s. Förderrichtlinie zum Jugendbürger*innengeld)
- Selbstverwaltete Jugendräume (s. Punkt 6)
- Ferienangebote (s. Punkt 7)
- Bildung von Netzwerken
- Förderung von ehrenamtlichen Engagement
- Prävention durch Förderung der Lebensverhältnisse benachteiligter junger Menschen und ihren Familien

Die geförderten Projekte sollen den Prinzipien der Nachhaltigkeit folgen. Grundlage zur Nachhaltigkeit sind die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung. Fördermöglichkeiten werden in der Richtlinie zur Implementierung nachhaltigen Handelns lokal und global aufgeführt.

3. Wer darf eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine oder Träger der Jugendhilfe des Landkreises Tübingen, die sich mit der Lebenswelt von Rottenburger Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen beschäftigen und zu deren (außerschulischer) Bildung und Verbesserung der Lebensbedingungen beitragen.

Antragstellende Vereine und Institutionen sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle in der Betreuung, Anleitung oder Ausbildung von Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt haben. Die Prüfung und Dokumentation der Führungszeugnisse obliegen dem jeweiligen Verein bzw. der Institution. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Führungszeugnisse im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.
Für eine Beantragung von Fördermitteln für die Kinder- und Jugendarbeit muss ab 2030 ein Konzept zur Prävention (sexualisierter) Gewalt im Verein bzw. der Institution vorliegen. Der Verein/Institution muss dies schriftlich bei der Beantragung von Fördermitteln für Kinder und Jugendliche bestätigen. Ansonsten können diese Mittel ab 2030 nicht mehr bewilligt werden. Die Kommune behält sich das Recht vor, den Nachweis über die Vorlage und Prüfung der Schutzkonzepte im Rahmen von Stichproben oder auf Nachfrage einzufordern.

4. Bewilligungsverfahren

Anträge für Projekte für das folgende Kalenderjahr müssen bis zum 01.03. beim Amt für Bildung und Sport eingereicht werden. Diese werden im Sozial-, Bildungs- und Kulturausschuss vorgestellt. Da aufgrund der Planungssicherheit eine dreijährige Förderzusage angestrebt wird, müssen die Mittel in den städtischen Haushalt aufgenommen werden.

Eine Komplementärfinanzierung im Sinne von Eigenleistungen, Spenden, Sponsoring, sonstigen Einnahmen oder anderen Fördermitteln sind zwingend und bei der Antragstellung ebenso wie mögliche Folgekosten darzulegen.

Zu einem Antrag gehört auch die Vorlage sowie die Vorstellung der Projektkonzeption. Diese muss unbedingt die Bezeichnung des Projekts, die Projektbeschreibung mit Zielsetzung und Beschreibung der Zielgruppe, einen Zeitplan, einen Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich einer Aufstellung der o.g. Finanzierungsmöglichkeiten enthalten.

Der Förderantrag muss vollständig und in schriftlicher Form vorliegen. Es muss eine Kontaktperson sowie die dazugehörigen Kontaktdaten innerhalb des Vereins oder Trägers explizit benannt sein.

Ziel ist, das beantragte Angebot in Einzelvereinbarungen bzw. Kooperationsverträgen festzuhalten.

5. Verwendungsnachweis und Projektbericht

Der erforderliche Verwendungsnachweis muss bis spätestens 30.04. des Folgejahres vorliegen. Ohne diesen Verwendungsnachweis werden keine nachfolgenden Zuschüsse ausbezahlt. Neben diesem Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Nachweis gegliedert in Einnahmen und Ausgaben für das jeweilige Projekt) ist ein Tätigkeitsbericht über die geleistete Arbeit beim Amt für Bildung, Kultur und Sport einzureichen.

6. Fördergelder für selbstverwaltete Jugendräume

Für die selbstverwalteten Jugendräume der 17 Rottenburger Ortschaften stehen den ehrenamtlich engagierten jungen Menschen insgesamt 5.000-, € jährlich zur Verfügung. Diese können sowohl für Veranstaltungen als auch für Anschaffungen beantragt werden. Hierfür reicht ein kurzer Antrag mit Begründung schriftlich bei der Abteilung Jugend im Amt für Bildung und Sport.

Um einen Antrag stellen zu können, müssen Vertreter*innen des jeweiligen Jugendraumes an den regelmäßig (zweimal jährlich) stattfindenden Netzwerktreffen teilnehmen.

Geplante Veranstaltungen sowie die Öffnungszeiten des jeweiligen Jugendraumes müssen unter Einhaltung des Jugendschutzgesetzes durchgeführt werden.

Über die Vergabe der Fördergelder wird in den Netzwerktreffen entschieden.

7. Förderung von Ferienangeboten

Auch Angebote in den Ferien können von der Stadt gefördert werden. Auch diese sollen mit einer Planungssicherheit von drei Jahren gewährleistet sein.

Diese Zuschüsse werden an gemeinnützige Vereine oder Träger der Jugendhilfe für die Organisation und Durchführung von verlässlichen Betreuungsangeboten in den Schulferien gewährt.

Ziele der Förderung:

- Unterstützung und Ausbau von Betreuungsangeboten für Schüler*innen
- Offene Angebote für alle interessierten Kinder
- Inklusive Angebote schaffen

Zuschussvoraussetzungen:

- Bei offenen Angeboten wie bspw. Spielmobile: müssen mindestens 2 Wochen stattfinden und mindestens 100 Kinder erreichen
- Betreuungsangebot, das zur Verbesserung von Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient
- Mindestdauer von einer ganzen Ferienwoche
- Halbtags (mind. 4 Stunden Zuschuss 3-,€ pro Tag und Kind)
- Ganztags (mind. 7 Stunden Zuschuss 4-, € pro Tag und Kind sowie 1-, € pro Tag für Mittagessen)

Der Antrag mit dem vorgesehenen Programmangebot muss mindestens vier Wochen vor der geplanten Ferienbetreuung beim Amt für Bildung und Sport eingegangen sein.

Der einfache Verwendungsnachweis, der die Teilnehmer*innenlisten und das tatsächliche Betreuungsprogramm umfasst, muss spätestens sechs Wochen nach Veranstaltungsende beim Amt für Bildung und Sport vorliegen.

8. Abschließende Regelungen und Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten die jeweiligen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden am 21.10.2025 verabschiedet und treten zum 01.01.2026 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 21.10.2025

Stephan Neher
Oberbürgermeister